



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 14 - 18. Jahrgang – 18. Oktober 2012*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ➔ *Bekanntmachung der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 24.10. 2012* S. 1
- ➔ *Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über Ehrungen und Auszeichnungen* S. 3
- ➔ *Bekanntmachung zur Schöffen und Jugendschöffenwahl 2014* S. 7

BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen lade ich Sie herzlich ein.

Datum der Sitzung: 24.10.2012
Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr
Tagungsort: Aula der Grundschule „Altstadt“, Breitsprecherstr. 18 in Bergen auf Rügen

Folgende Tagesordnungspunkte kommen zur Beratung bzw. zur Beschlussfassung:

- TOP 01: Begrüßung durch den Stadtvertretervorsteher
- TOP 02: Einwohnerfragestunde
- TOP 03: Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 04: Feststellung von Änderungsbedarf der Tagesordnung
- TOP 05: Billigung der Sitzungsniederschrift vom 18. September 2012
- TOP 06: Bericht des Stadtvertretervorstehers über gefasste Beschlüsse in der vorherigen nicht öffentlichen Sitzung
- TOP 07: Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, über den Stand der Beschlussrealisierung der Stadtvertretung und Beschlüsse des Hauptausschusses
- TOP 08: Anfragen der StadtvertreterInnen zum Bericht der Bürgermeisterin
- TOP 09: Anfragen und Informationen der StadtvertreterInnen
- TOP 10: Ergebnisse der Lärmschutzmessungen im Bereich Tilzower Weg und Darstellung von Lösungswegen
Gast: Vertreter des Landkreises
- TOP 11: **Drucks.-Nr. 0077/12**
Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

- TOP 12: **Drucks.-Nr. 0079/12**
Entscheidung über die Annahme von Spenden
- TOP 13: **Drucks.-Nr. 0078/12**
Betreuung von Obdachlosen durch das CJD Garz (1. Änderung)
- TOP 14: **Drucks.-Nr. 0075/12**
1. Nachtragshaushaltssatzung
- TOP 15: **Antrag** der CDU/FDP-Fraktion und der SPD-Fraktion: - Aufforderung zur Aufhebung des Landesgesetzes zur doppischen Haushaltsführung in den Kommunen
- TOP 16: **Drucks.-Nr. 0068/12**
Straßenbezeichnung in Bergen auf Rügen, OT Streu
- TOP 17: **Drucks.-Nr. 0080/12**
2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen –
Bildung eines Europaausschusses
- TOP 18: **Antrag** Fraktion für Bergen: Weiterführung des Projektes „Hängende Gärten“
- TOP 19: **Antrag** Fraktion für Bergen: Installierung einer Schauvitrine Eingang des Rugards
für die Sehenswürdigkeiten und sportlichen Anlagen
- TOP 20: **Antrag** Fraktion für Bergen: Bewidmung der Anlage vor dem Klosterareal „Am Julien-Stift“

Nicht öffentliche Sitzung

- TOP 1: Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- TOP 2: Billigung der Sitzungsniederschrift vom 18. September 2012
- TOP 3: Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 4: Anfragen der StadtvertreterInnen
- TOP 5: **Drucks.-Nr. 0060/12**
Städtebauförderung für Maßnahmen zur Ortsbildverbesserung Bahnhofstraße 47
(Bauantrag)
- TOP 6: **Drucks.-Nr. 0076/12**
Verkauf eines Grundstückes in der Raddasstraße
- TOP 7: **Drucks.-Nr. 0074/12**
Entscheidung über die Ausübung eines Rückkaufsrechts in der Ringstraße

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eike Bunge
Stadtvertretervorsteher

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund [AZ: LR/03.02.1.1/15 12 01 00 (1/12)] bekanntgemacht.

Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über Ehrungen und Auszeichnungen

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen auf ihrer Sitzung am 18. September 2012 folgende Satzung.

§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Bergen auf Rügen ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 22 der KV M-V
- Die Verleihung der Jaroma - Ehrung
- Die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold
- Der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber
- Die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden
- Gratulationen und Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen
- Gratulationen und Glückwünsche zur Geburt eines neuen Einwohners/einer neuen Einwohnerin

§ 2 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

Das Ehrenbürgerrecht (§ 22 Abs. 3 KV M-V) ist die höchste Ehrung, die die Stadt Bergen auf Rügen lebenden Personen zu teil werden lassen kann.

Diese Ehrung ist nur möglich, wenn sich die zu ehrende Persönlichkeit in herausragender Weise um die Entwicklung der Stadt Bergen auf Rügen verdient gemacht oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird durch den/die StadtvertretervorsteherIn und den /die BürgermeisterIn vorgenommen und erfolgt in einer festlichen Sitzung der Stadtvertretung an staatlichen oder städtischen Fest- und Feiertagen, zu Jubiläen des Ehrenbürgers oder anlässlich des Neujahrsempfangs der Stadt Bergen auf Rügen durch die Aushändigung einer durch den/der StadtvertretervorsteherIn und den/die BürgermeisterIn unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde. Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde, die mit dem Bergener Stadtwappen versehen ist und gibt Auskunft über die Art der Verdienste.

EhrenbürgerIn sollen maximal drei lebende Personen sein.

Die Ehrenbürger haben das Recht:

- an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen der Stadt teilzunehmen
- auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Kommune Einfluss zu nehmen
- entsprechend ihrer persönlichen Entscheidung oder ihres Vermächnisses ihr Lebenswerk in der Stadt Bergen auf Rügen zu bewahren, aufzubereiten und im Interesse der Gesellschaft erhalten zu lassen. Die Stadtvertretung übernimmt dabei die Verantwortung, dass ihr Werk geachtet und gewahrt bleibt und die Wertschätzung der Gesellschaft findet
- als Repräsentanten die Stadt Bergen auf Rügen im nationalen und internationalen Leben zu vertreten.

§ 3 Die Jaromar-Ehrung

Die Jaromar-Ehrung der Stadt Bergen auf Rügen kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Stadt Bergen auf Rügen in enger Beziehung stehen, ein großes Ansehen genießen und die durch außergewöhnliche Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet sich besondere Verdienste um das Ansehen oder um das allgemeine Wohl der Stadt erworben haben.

Die Jaromar-Ehrung ist ein goldener Ehrenring auf dem die Silhouette der Stadt Bergen auf Rügen und der Jaromar- Kopf außen und die Bezeichnung „Jaromar-Ehrung der Stadt Bergen auf Rügen“ mit dem Datum der Verleihung innen eingraviert sind. Der Jaromar Ehrenring wird durch den Bergener Goldschmiedemeister Frank Neitmann nach eigenem Muster gefertigt. Der Wert des Ehrenringes beträgt 1.500,-Euro.

Mit dem Ehrenring wird eine Urkunde überreicht, die auf den Namensgeber der Ehrung hinweist, die von dem/der StadtvertretervorsteherIn und dem/der BürgermeisterIn unterzeichnet wird und die mit dem Dienstsiegel des/der BürgermeistersIn versehen ist.

Die Verleihung der Jaromar –Ehrung erfolgt durch den/die StadtvertretervorsteherIn in einer festlichen Veranstaltung der Stadtvertretung an staatlichen oder städtischen Fest- und Feiertagen, zu Jubiläen des zu Ehrenden oder zum Neujahrsempfang der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 4 Die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ein hohes und langjähriges ehrenamtliches Engagement besondere Verdienste um das gesellschaftliche Gefüge unseres städtischen Gemeinwesens Bergen auf Rügen erworben haben.

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold hat einen Durchmesser von 40 mm, ist aus Feinsilber Ag 999 gefertigt und vergoldet. Die erste Prägung erfolgt aus Anlass der im Jahr 2013 stattfindenden 400- jährigen Wiederkehr der Erteilung der städtischen Gerechtsamkeit. Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Abbild des Rathauses der Stadt Bergen auf Rügen mit der Jahreszahl 2013 und auf der Rückseite das Siegel der Stadterhebungsurkunde von 1613. Der Wert der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold beträgt 50,- Euro.

Die Ehrenmedaille in Gold wird auf dem jährlich stattfindenden städtischen Neujahrsempfang und erstmals im Januar 2013 durch den/die StadtvertretervorsteherIn und den/die BürgermeisterIn verliehen.

Diese Ehrenmedaille kann in den Kategorien:

- Gemeinwohl
- Kultur
- Sport
- Soziales und
- Wirtschaft

vergeben werden. Hiermit wird der Kreis der ehrenamtlich in unserer Stadt wirkenden Bürgerinnen und Bürger geehrt, welche bisher anlässlich des „Tages des Ehrenamtes“ am 5.12. d.J. ausgezeichnet wurden.

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen wird eine Urkunde überreicht, die auf den Auszuzeichnenden hinweist und sein besonderes Engagement beschreibt, die von dem/der StadtvertretervorsteherIn und dem/der BürgermeisterIn unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des/der BürgermeisterIn versehen ist .

§ 5 Die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Stadt Bergen auf Rügen in enger Beziehung stehen, allgemeines Ansehen genießen und durch ihr engagiertes Wirken zu persönlichen und gesellschaftlichen Anlässen geehrt werden.

Die Ehrenmedaille in Silber hat einen Durchmesser von 40 mm und ist aus Feinsilber Ag 999 gefertigt. Die erste Prägung erfolgt aus Anlass der im Jahr 2013 stattfindenden 400-jährigen Wiederkehr der Erteilung der städtischen Gerechtsamkeit. Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Abbild des Rathauses der Stadt Bergen auf Rügen mit der Jahreszahl 2013 und auf der Rückseite das Siegel der Stadterhebungsurkunde von 1613. Der Wert der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber beträgt 40,- Euro.

Die Ehrenmedaille wird in würdiger Form zu besonderen persönlichen oder städtischen gesellschaftlichen Anlässen, wie Jubiläen und Geburtstagen des zu Ehrenden durch den/die StadtvertretervorsteherIn oder /und den/die BürgermeisterIn verliehen.

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber wird ein dem Anlass entsprechendes Glückwunschsreiben, das durch den/die StadtvertretervorsteherIn und den/die BürgermeisterIn unterzeichnet ist, überreicht.

§ 6

Die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

Zum Andenken an berühmte oder verdiente Persönlichkeiten benennt die Stadt Bergen auf Rügen Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden. Auf diese Art sind nur verstorbene Persönlichkeiten zu ehren.

Eine nachträgliche Umbenennung ist möglich, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträgliche offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 7

Gratulationen und Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen

Die Gratulationen zu Geburtstagen der SeniorenInnen der Stadt Bergen auf Rügen erfolgen jeweils zum 80., 85. und ab dem 90. Geburtstag in jedem Jahr.

Die Gratulationen werden durch den/die StadtvertretervorsteherIn oder/und den/die BürgermeisterIn durchgeführt. Die SeniorenInnen erhalten eine Glückwunschkarte mit Bergen -Motiv, die durch den/die StadtvertretervorsteherIn und den/die BürgermeisterIn unterzeichnet ist sowie ein Blumenpräsent.

Die Gratulation zu Ehejubiläen erfolgt zum

- 50. Ehejubiläum – Goldene Hochzeit
- 60. Ehejubiläum - Diamantene Hochzeit
- 65. Ehejubiläum – Eiserne Hochzeit
- und zum 70. Ehejubiläum – Gnadenhochzeit.

Die Gratulationen werden durch den/die StadtvertretervorsteherIn und/oder den/ die BürgermeisterIn durchgeführt. Die Jubilare erhalten eine besonders gestaltete Urkunde mit städtischem Wappen, die von dem/der StadtvertretervorsteherIn und von dem/der BürgermeisterIn unterzeichnet ist, ein Blumenpräsent und ein auf die Stadt bezogenes Geschenk, wie z.B. ein Buch über Bergen auf Rügen.

§ 8

Dienstjubiläen und Geburtstage der Beschäftigten

Für die Dienstjubiläen und Geburtstage der Beschäftigten der Stadt Bergen auf Rügen gilt die Dienstvereinbarung Jubiläen in der jeweils gültigen Form.

§ 9

Gratulationen und Glückwünsche zur Geburt

Die Gratulation zur Geburt eines neuen Einwohners/einer neuen Einwohnerin der Stadt Bergen auf Rügen erfolgt durch die Überreichung eines Wertgutscheines in Höhe von 100,00 € und einer Glückwunschkarte, unterzeichnet durch den/die BürgermeisterIn, an die Eltern des Kindes. Die Gratulation nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bergen auf Rügen vor.

§ 10 Mehrfache Auszeichnungen

Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 11 Persönliche Berechtigung und Verpflichtung der Ausgezeichneten

Alle Auszeichnungen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 12 Vorschlagsrecht

Für Ehrungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung ist das Vorschlagsrecht auf die in der Stadtvertretung vertretenden Parteien und Gruppierungen und den/die BürgermeisterIn beschränkt.

Für die Ehrungen nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung können neben den in § 11, Abs.1 genannten natürlichen Personen auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sowie BürgerInnen die der Stadt Bergen auf Rügen besonders verbunden sind Vorschläge einbringen. Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

§ 13 Beschlussfassung, Ehrungswiderruf

Über die in §§ 2,3 und 4 bezeichneten Ehrungen beschließt die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung.

Über die Benennung in § 6 beschließt die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit in öffentlicher Sitzung.

Über die in § 5 bezeichnete Ehrung beschließt der Hauptausschuss der Stadt Bergen auf Rügen mit einfacher Mehrheit.

Ausgesprochene Ehrungen können wegen unwürdigem Verhalten des Geehrten nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten StadtvertreterInnen widerrufen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 17. Oktober 2012

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung zur Schöffen- und Jugendschöffenwahl zum 1. Januar 2014

Die Amtsperiode der sich zurzeit im Amt befindlichen Schöffen und Jugendschöffen läuft im Jahr 2013 aus und es werden interessierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die sich zur Wahl in dieses Ehrenamt bewerben möchten.

Die Stadt Bergen auf Rügen ist aufgefordert, 13 interessierte BewerberInnen für das Schöffenamt in einer Vorschlagsliste aufzunehmen. Über die Aufnahme in der Vorschlagsliste entscheidet die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in öffentlicher Sitzung.

Die Vorschläge können von Parteien, Bürgervereinen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Organisationen sowie aus der kirchlichen und sozialen Arbeit benannt werden. Es können sich auch Interessierte persönlich und direkt bewerben.

Für die Bewerbung sind folgende Angaben zwingend notwendig:
Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und –ort, Wohnanschrift und Beruf.

Die vorgeschlagenen Personen müssen mit Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2013 an:
Stadt Bergen auf Rügen
Haupt- und Ordnungsamt, Frau Radde (Telefon: 03838 – 811 352)
Markt 5/6,
18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, 17. Oktober 2012

Andrea Köster
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

